



Satzung

Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.
Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt
T 0361 6759-0 • F 0361 6759-222
www.vwt.de

§ 1 Name und Sitz

- 1 Die Vereinigung trägt die Bezeichnung Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.
- 2 Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den Freistaat Thüringen.
- 3 Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2 Aufgaben

- 1 Die Vereinigung hat den Zweck, die gemeinsamen sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen, arbeits-, tarif- und wirtschaftsrechtlichen Interessen der Mitgliedsverbände und der ihnen angeschlossenen Unternehmen wahrzunehmen. Zwischen verschiedenen Interessen ihrer Mitglieder soll sie ausgleichend und koordinierend wirken.

Vorrangiges Ziel ist die Durchsetzung und Erhaltung der sozialen Marktwirtschaft.

- 2 Sie hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber
 - gesetzgebenden Organen
 - der Regierung
 - Behörden
 - öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - Parteien und
 - Spitzenorganisationen der Wirtschaft zu vertreten, mit ihnen Kontakt zu halten, sie zu beraten, ihnen gegenüber Stellung zu nehmen, ihnen Vorschläge zu unterbreiten und Auskünfte zu erteilen
 - b) die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Gewerkschaften wahrzunehmen
 - c) ihre Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Empfehlungen und Ratschläge zu unterstützen und sie über alle ihr zur Kenntnis kommenden wichtigen Vorkommnisse auf dem Gebiete der Sozial- und Wirtschaftspolitik, des Arbeits-, Tarif-, Sozial- und Wirtschaftsrechts zu unterrichten sowie den Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten unter den Mitgliedern zu fördern
 - d) Vorschlags-, Benennungs- und Anhörungsrechte von Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden (insbesondere aufgrund von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetzen) auszuüben, soweit die überfachlichen Interessen von mehr als einem ihrer Mitglieder berührt sind
 - e) Tarifverträge im Namen von Mitgliedern abzuschließen, wenn sie einen entsprechenden Auftrag erhält
 - f) die Mitglieder auf dem Gebiete der Tarifpolitik zum Zwecke der Koordination zu beraten, an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und den solidarischen Zusammenhalt der Wirtschaft bei Arbeitskämpfen zu fördern
 - g) die Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsfirmen vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten und anderen öffentlichen und privaten Institutionen zu vertreten, wenn das Mitglied es beantragt, die Vertretung zulässig ist und es sich um Grundsatzfragen handelt
 - h) die Ziele und Belange der Arbeitgeber und Unternehmer in der Öffentlichkeit darzustellen

- i) Bildungsarbeit zu betreiben.
- 3 Die Vereinigung versteht sich als Wirtschaftsverband und als eine auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Vereinigung ihrer Mitglieder im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz und damit ebenso als Sozialpartner wie als ein für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung notwendiges Gegengewicht gegen Vereinigungen von Arbeitnehmern. Dies setzt voraus, dass ihre Organe und die für die Willensbildung der Vereinigung maßgeblichen Gremien tatsächlich und unzweifelhaft frei sind von jeder, auch mittelbaren, Einflussnahme der Arbeitnehmer und ihrer Vereinigungen. In die Organe und Gremien der Vereinigung kann daher nur berufen werden, wer die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere nicht einer Arbeitnehmerorganisation angehört, die als Tarifvertragspartei handelt.
- 4 Die Vereinigung kann die Aufgaben der Landesvertretung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) wahrnehmen.
- 5 Der Zweck der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder eine parteipolitische Tätigkeit gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) Fördermitgliedern.
- 2 Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) auf freiwilliger Grundlage beruhende Fachverbände der Wirtschaft, die auf sozial- und/oder wirtschaftspolitischem Gebiet im Freistaat Thüringen vertreten sind und für ihren Fachbereich wesentliche Bedeutung haben
 - b) überfachliche Zusammenschlüsse von Verbänden oder Unternehmen der Wirtschaft Thüringens
 - c) Einzelfirmen in Thüringen, sofern ein Zusammenschluss gemäß Buchstabe a) für diese Firmen in Thüringen nicht besteht oder deren Zusammenschluss nicht Mitglied im Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. ist.
- 3 Fördermitglieder können Unternehmen und andere Organisationen der Wirtschaft werden, die die satzungsmäßigen Zwecke des VWT e.V. ideell und durch Zahlung regelmäßiger Geldbeträge unterstützen; Fördermitglieder besitzen jedoch weder Stimm-, Rede-, Antrags- oder Wahlrecht. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an das Präsidium erwerben, wer den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke des VWT e.V. durch ihren Förderbeitrag unterstützen möchte.
- 4 Nimmt die Vereinigung die Aufgaben der Landesvertretung des BDI wahr, können Wirtschaftsverbände der Industrie die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie dem BDI unmittelbar oder mittelbar angehören.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Über Aufnahmegesuche, die an die Geschäftsführung zu richten sind, entscheidet das Präsidium.
- 2 Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums zu dem Aufnahmegesuch einer ordentlichen Mitgliedschaft kann innerhalb von 6 Wochen Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums zu dem Aufnahmegesuch einer Fördermitgliedschaft ist kein Einspruch möglich.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2 Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung.
- 3 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung in den Organen der Vereinigung mitzuwirken.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied der Vereinigung ist verpflichtet
 - a) die Satzung sowie die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und bei Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben den Grundsätzen der Vereinigung nicht zuwider zu handeln
 - b) die nach Maßgabe der Satzung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten
 - c) der Vereinigung die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen
 - d) die Vereinigung über alle wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung, einschließlich der Tarifverhandlungen und Abschlüsse der Tarifverträge, rechtzeitig zu unterrichten
 - c) bei Arbeitskämpfen, insbesondere bei der Abwehr von Streiks oder streikähnlichen Verhalten, solidarisch zusammenzustehen.
- 2 Die Mitglieder der Vereinigung und ihrer Organe sind verpflichtet, alles, was sie in ihrer Tätigkeit für die Vereinigung über den Geschäftsbetrieb ihrer Mitglieder oder deren Mitgliedsfirmen erfahren, vertraulich zu behandeln.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 das Präsidium
- 3 die Geschäftsführung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Vereinigung zusammen.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten zusammen mit der Geschäftsführung einberufen.
- 3 Bei Einladungen zur Mitgliederversammlung muss zwischen der Aufgabe der vollständigen Einladung zur Post oder dem Versand per E-Mail an die zuletzt genannte E-Mail-Adresse und dem Tage der Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens 15 Arbeitstagen liegen. In besonderen, vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten für dringend erachteten Fällen, kann auch ohne Frist fernmündlich oder durch E-Mail eingeladen werden. Die Einladung hat mit Nennung der Tagesordnung zu erfolgen. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt und über Anträge die nicht spätestens 3 Arbeitstage vor der Versammlung der Geschäftsführung zugegangen sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.
- 4 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
- 5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident für erforderlich hält oder 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 8a Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung) und, sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Das Präsidium entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Die Form der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 2 Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrige

gen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- 3 In einer virtuellen und hybriden Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich.
- 4 Sofern die Satzung in ihren übrigen Regelungen, auf die Anwesenheit, das Erscheinen, den Besuch oder anderweitige physische Erscheinungsformen der Mitglieder Bezug nimmt, steht im Falle der virtuellen oder hybriden Durchführung der Mitgliederversammlung die virtuelle Teilnahme der Mitglieder der physischen Erscheinungsform gleich.

§ 9 Leitung und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.
- 2 Jedes Mitglied im Sinne des § 3 Ziffer 2 kann einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, der eine Stimme hat.

Die Vertretung des einzelnen Mitglieds in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer oder einen Bevollmächtigten oder durch den Vertreter eines anderen Mitglieds aufgrund schriftlicher Vollmacht. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- 3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Fassung von Beschlüssen erfordert die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, außer bei Beschlüssen nach § 17. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- 4 Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn es sich um Anträge handelt, deren Dringlichkeit von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen anerkannt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Abänderung der Satzung, auf Ausschluss eines Mitgliedes und auf Auflösung der Vereinigung.
- 5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterschrieben wird.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle in der Satzung einem anderen Organ nicht zugewiesenen Aufgaben zuständig.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und der Geschäftsführung sowie des Berichts der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 2 Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
- 3 die Wahl des Präsidenten
- 4 die Wahl der Vizepräsidenten
- 5 die Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder
- 6 Wahl der Rechnungsprüfer
- 7 Beschlussfassung über Beitragsordnung und Beitragssatz
- 8 Genehmigung des Haushaltsplanes
- 9 Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die das Präsidium wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt
- 10 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 11 Behandlung vorliegender Anträge
- 12 die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- 13 die Entscheidung über den Einspruch gegen einen ablehnenden Beschluss des Präsidiums über einen Aufnahmeantrag (§ 4 Ziffer 2 Satz 1) sowie die Entscheidung über den Einspruch gegen einen vom Präsidium ausgesprochenen Ausschluss
- 14 Die Mitgliederversammlung kann früheren Präsidenten die Bezeichnung "Ehrenpräsident des Verbandes der Wirtschaft Thüringens" verleihen. Ehrenpräsidenten haben das Recht, an allen Organsitzungen des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Präsidium

- 1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, ein bis drei Vizepräsidenten und vier bis neun weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Wählbar sind nur Firmeninhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie leitende Persönlichkeiten mit gleichartigen verantwortlichen Aufgaben von ordentlichen Mitgliedern eines Mitgliedsverbandes (§ 3 Ziffer 2 a und b) oder von Einzelmitgliedern (§ 3 Ziffer 2 c), was auch für Ergänzungen und Kooptationen gilt.

Das Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gleichberechtigte Präsidiumsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Aus einem Mitglied darf nur ein Präsidiumsmitglied sein.

Bei ihrer Wahl soll die Mitgliederversammlung die im Verband organisierten Branchen angemessen berücksichtigen.

- 2 Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verband in allen Angelegenheiten; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3 Aufgabe des Präsidiums ist die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers und die Beaufsichtigung der Geschäftsführung, die Vorlage des Haushaltsplanes, der Beitragsordnung und des Beitragsatzes an die Mitgliederversammlung und die Einsetzung besonderer Ausschüsse.
- 4 Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums.
- 5 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Kommt ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande oder ist ein Beschluss vor der nächsten Sitzung notwendig, so kann der Präsident oder ein Vizepräsident auch festlegen, dass die Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden können. In diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung per E-Mail oder schriftlichem Umlaufverfahren. Das Ergebnis ist in der folgenden Sitzung zu protokollieren.

- 6 Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder für die Dauer der laufenden Amtsperiode in das Präsidium kooptieren. Zu jedem Zeitpunkt dürfen nicht mehr als 3 kooptierte Mitglieder dem Präsidium angehören.
- 7 Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied aus dem Präsidium aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen. Das Ersatzmitglied soll dem Mitglied angehören, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte.
- 8 Ergänzungen und Kooptationen sind durch die nächste Mitgliederversammlung zur Bestätigung zu geben. Bestätigte Präsidiumsmitglieder sind gewählten gleichgestellt.

Wird die Mindestzahl der Gremienmitglieder nach Ziffer 1 oder werden die in Ziffer 1 genannten Funktionen nicht mindestens besetzt, verkürzt sich die Wahlperiode so, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung das Präsidium neu wählt.

- 9 Das Amt des Präsidiums ist ein Ehrenamt.
- 10 Das Präsidium hat insbesondere im Einvernehmen mit einem Mitgliedsverband die Geschäftsstelle zu bestimmen.
- 11 Das Präsidium hat über dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.
- 12 Bei Rechtsgeschäften, die das Präsidium im Namen des Verbandes vornimmt, haften die Mitglieder des Verbandes nur mit dem Verbandsvermögen.

§ 11a Durchführung der Präsidiumssitzung

- 1 Die Präsidiumssitzung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung) und, sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Präsidiumsmitgliedern elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Die Form der Präsidiumssitzung wird den Präsidiumsmitgliedern in der Einladung mitgeteilt. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 2 Virtuelle Präsidiumssitzungen finden in einem nur für Präsidiumsmitgliedern zugänglichen Chatroom statt. Präsidiumsmitgliedern müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Präsidiumssitzung gültig. Präsidiumsmitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Präsidiumsmitgliedern erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Präsidiumssitzung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Präsidiumssitzung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Präsidiumsmitgliedern sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 3 In einer virtuellen und hybriden Präsidiumssitzung sind Abstimmungen möglich.
- 4 Sofern die Satzung in ihren übrigen Regelungen, z. B. zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, auf die Anwesenheit, das Erscheinen, den Besuch oder anderweitige physische Erscheinungsformen der Präsidiumsmitgliedern Bezug nimmt, steht im Falle der virtuellen oder hybriden Durchführung der Präsidiumssitzung die virtuelle Teilnahme der Präsidiumsmitgliedern der physischen Erscheinungsform gleich.

§ 12 Beendigung der Zugehörigkeit zum Präsidium

Die Zugehörigkeit zum Präsidium endet:

- a) bei Ablauf der Wahlperiode mit dem Zeitpunkt der Neuwahl
- b) mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedsfirma, der das Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.
- c) mit dem Verlust einer Wählbarkeitsvoraussetzung
- d) durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären oder in einer Präsidiumssitzung zu Protokoll zu nehmen.
- e) Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied des Präsidiums aus wichtigem Grunde von seinem Amt entbinden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. § 15 Ziffer 2 gilt entsprechend.

Die Festlegungen gelten analog für die Funktion der Rechnungsprüfer.

§ 13 Übertragung von Aufgaben

- 1 Das Präsidium kann Einzelaufgaben, unbeschadet der Regelung in § 11 Ziffer 2, an Mitgliedsverbände in deren Einvernehmen übertragen, die sie als Geschäftsstelle oder federführende Stelle durchführen.
- 2 Das Präsidium kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Bestimmungen, die das Präsidium und seine Sitzungen betreffen, gelten entsprechend.

§ 14 Geschäftsführung

- 1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Vereinigung wird eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Hauptgeschäftsführers und unter Anlehnung an die Geschäftsstelle eines Mitgliedsverbandes eingerichtet.

Die Bestellung und Abberufung weiterer Geschäftsführer erfolgt auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers durch das Präsidium.
- 2 Der Hauptgeschäftsführer ist dem Präsidium verantwortlich. Er ist berechtigt, an den Versammlungen der Organe der Vereinigung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3 Die Mitglieder der Geschäftsführung und Angestellte werden durch den Hauptgeschäftsführer im Rahmen des Haushaltsplanes eingestellt.
- 4 Der Hauptgeschäftsführer verwaltet das Vermögen der Vereinigung im Einvernehmen mit dem Präsidium und im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen.
- 5 Die Geschäftsführung hat über dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren. Sie hat die gleiche Verpflichtung den Angestellten der Geschäftsstelle aufzuerlegen.
- 6 Der Hauptgeschäftsführer wird durch das Präsidium zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt.

§ 15 Finanzquellen

Die Verwaltungskosten der Vereinigung werden durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen gedeckt.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; er ist sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsführung zu erklären.
- 2 Das Präsidium kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus einem wichtigen Grunde aussprechen, insbesondere wenn das Mitglied die Zwecke und Interessen der Vereinigung gröblich schädigt, wenn es sich weigert, die Satzung oder die gemäß der Satzung er-

gehenden Beschlüsse der Organe der Vereinigung zu befolgen oder die festgesetzten Beiträge oder Umlagen zu entrichten.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Gegen den Ausschluss kann das ordentliche Mitglied binnen 4 Wochen nach seiner Zustellung Einspruch bei der Geschäftsführung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgt ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bei Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

- 3 Die fälligen und rückständigen Beiträge sind im Falle der Kündigung und des Ausschlusses bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Ein Anspruch an das Vermögen besteht nicht.

§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung

- 1 Das Recht, eine Änderung der Satzung oder Auflösung der Vereinigung zu beantragen, steht dem Präsidium und den Mitgliedern zu; im letzteren Falle muss der Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.
- 2 Eine Satzungsänderung muss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- 3 Der Beschluss über eine Auflösung der Vereinigung muss durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

§ 18 Verwendung des Vermögens nach Auflösung der Vereinigung

Bei einer Auflösung der Vereinigung hat das Präsidium die Geschäfte abzuwickeln und das verbleibende Vermögen gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Die Satzung des Verbandes der Wirtschaft Thüringens e. V. wurde

von der Mitgliederversammlung am 14. September 1990 beschlossen
von der Mitgliederversammlung am 29. Januar 1991 geändert
von der Mitgliederversammlung am 11. Mai 1993 geändert
von der Mitgliederversammlung am 08. Mai 1996 geändert
von der Mitgliederversammlung am 10. Mai 1999 geändert
von der Mitgliederversammlung am 21. April 2004 geändert
von der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2018 geändert
von der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2023 geändert
von der Mitgliederversammlung am 02. Juni 2026 geändert

Der Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. ist

im Vereinsregister Erfurt unter der Nr. VR 160 225 eingetragen.